

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
<p>06 Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 08.08.2019 11 Forstamt Weser-Ems (über 17 LWK) vom 12.07.2019 12 Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 08.07.2019 13 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen ArL vom 29.07.2019 26 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland 22.07.2019 33 E-Plus Service GmbH vom 26.07.2019 34 Samtgemeinde Lathen - Träger feuertechnischer Belange vom 11.07.2019 37 Samtgemeinde Dörpen vom 22.07.2019</p>	<p>01 Deutsche Bahn DB Immobilien 05 Deutsche Post AG, Direktion Bremen, über Postamt Lathen 08 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen 09 NLWKN -Betriebsstelle Meppen- 10 Gewässerkundlicher Landesdienst über NLWKN 14 Landesamt für Geoinformation LGLN Niedersachsen - Osnabrück-Meppen 15 Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland 16 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden 18 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen u. Munition 19 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement 21 Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, 22 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen 23 Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück 25 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland 27 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes 29 TenneT TSO GmbH 30 Avacon AG, Prozesssteuerung - DGP 32 EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH 35 Stadt Haren (Ems) 36 Samtgemeinde Sögel 38 Gemeinde Fresenburg 39 Gemeinde Niederlangen 40 Gemeinde Oberlangen 41 Gemeinde Renkenberge 42 Gemeinde Sustrum</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Vorbemerkung:

Die im Rahmen der (ersten) Offenlage (Juli/August 2019) eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Eine Abwägung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist noch nicht erfolgt, da beschlossen worden ist, eine erneute Auslegung durchzuführen (siehe Begründung). Die Gesamtabwägung erfolgt nach Abschluss der erneuten Offenlage.

Die nachfolgende Tabelle wird aber Bestandteil der Unterlagen zur erneuten Auslegung, da die schon vorliegenden Stellungnahmen mit den Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufzunehmen sind.

<p>02 Landkreis Emsland</p>	<p>vom 13.08.2019</p>
<p>ich bedanke mich für die Fristverlängerung bis zum 13.08.2019 und nehme als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p>	
<p>Städtebau:</p>	
<p><u>Bedarf:</u> Gegenüber der Planunterlagen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde das Plangebiet für das SO Tierhaltungsanlagen (Teilbereich 1A) um ca. 0,45 ha verkleinert. Damit weist das Plangebiet immer noch eine Größe von ca. 4,6 ha auf. Auch mit Blick auf mögliche Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes verweise ich diesbezüglich auf meine Stellungnahme vom 16.04.2019.</p>	<p>siehe nachstehende Ausführungen zur Stellungnahme vom 16.04.2019.</p>
<p>Stellungnahme von 16.04.2019: <u>Standort LA30</u> Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56 ist zu entnehmen, dass es Ziel der Bauleitplanung auf der einen Seite ist, die Existenz der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu sichern. Auf der anderen Seite aber soll der Ausweisungsumfang zusätzlicher Fläche an bestehenden Standorten möglichst geringgehalten werden. So ist von einer „angemessenen und standortgerechten Entwicklung“ die Rede. Der Standort LA 30 soll nun jedoch <u>sehr großzügig um ca. 4,4 ha erweitert</u> werden. Aus den Planungsunterlagen wird nicht ersichtlich, dass es sich hierbei noch um eine „angemessenen und standortgerechten Entwicklung“ handelt. Es wird daher ein Konflikt zwischen den Zielen des Ursprungsbebauungsplanes und der nun angestrebten Änderung gesehen. Sowohl mit Blick auf die im Verfahren befindliche 25.3. FNP-Änderung als auch mit Blick auf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 weise ich darauf hin, dass Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sein müssen. Darüber hinaus ist der § 1 a Abs. 2 BauGB - schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden - zu beachten.</p>	<p>Zur nebenstehend angegebenen Flächengröße von 4,4 ha sind folgende klarstellenden Ausführungen erforderlich: Für den Standort LA 30 sind folgende Flächenausweisungen vorgesehen worden: - Fläche Viehhandel: 18.830 m² - Fläche Tierhaltung: 24.145 m² Der jetzt ausgewiesene Standort Tierhaltung (LA 30 – SO-T) umfasst rd. 2,4 ha, rd. 1,9 ha sind dem weitgehend schon vorhandenen Viehhandelsbetrieb zuzuordnen, wobei in dieser Fläche der bisherige Stall bzw. die Sondergebietsfläche der Hofstelle mit rd. 0,4 ha enthalten ist. Über die 25.Änderung des FNP war bisher für diese Hofstelle ein neuer Außenstandort Tierhaltung (LA 30a) nordöstlich der Hofstelle mit einer Größe von rd. 0,7 ha geplant, dieser wird aufgegeben. Insoweit ergibt die Rechnung nunmehr: Neu ausgewiesene Fläche Tierhaltung 2,4 ha – LA 30 a mit 0,7 ha - bisherige Hofstelle (Viehhandel) 0,4 ha = Erweiterung mit diesem Bebauungsplan gegenüber der bisherigen Planung = 1,3 ha. Diese Flächengröße ist noch weiter zu relativieren durch die umfassenden Eingrünungsmaßnahmen auf der Fläche. Im Ergebnis ist daher diese Flächenerweiterung der Tierhaltung noch als angemessen und maßvoll im Sinne der dargelegten Planungszielsetzungen anzusehen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Landkreis Emsland</p>	<p>vom 13.08.2019</p> <p>Nach weiterer Abstimmung und Prüfung wird zudem im Bebauungsplan der Umfang der pot. Bebauung begrenzt, es erfolgt die Festsetzung einer GRZ von 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um 50% = max. zulässige Überbauung 60%. Dieses wird entsprechend auch in die Eingriffsbilanzierung und den Umweltbericht eingestellt.</p> <p>Planungskonzept – Lageplan:</p>  <p>Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
<p>Konzept Steuerung von Tierhaltungsanlagen</p> <p>Die Tabelle 1 auf S. 6 der Begründung stellt übersichtlich dar, welche Anforderungen an die weitere Planung und Standortentscheidung eingestellt werden. Diese Tabelle ist Ergebnis der Gegenüberstellung der erarbeiteten Planungsziele mit der Restriktionsanalyse. Sowohl der Standort LA 30 als auch der Standort LA 41 liegen innerhalb des 400 m Vorsorgeabstandes. Eine Standortausweisung „Sonderbaufläche“ erfolgt nur dann, wenn bereits ein Tierhaltungsstandort vorhanden ist. Eine solche Ausweisung soll allerdings eine Ausnahme darstellen.</p> <p>In beiden Fällen ist entsprechend der Begründung ein solcher Tierhaltungsstandort vorhanden. Am Standort LA 30 sind Ställe vorhanden, in denen die Rinder vorübergehend gehalten werden. Am Standort LA 41 war immer Tierhaltung vorhanden, zur</p>	<p>An beiden Standorten werden die Ausnahmebedingungen erfüllt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Landkreis Emsland</p>	<p>vom 13.08.2019</p>
<p>Zeit der Aufstellung der 25. FNP-Änderung war hier jedoch ein Betreiberwechsel, sodass er zunächst nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Mit Blick auf das Kriterium „Ausnahmefall“ und auch auf die Abwägung aller Belange scheint es aus Sicht des Landkreises Emsland erforderlich, v.a. bzgl. Standort LA 30 Alternativstandorte zu betrachten. Das Ergebnis dieser Betrachtung ist in die Begründung aufzunehmen. Das Kapitel 6 des Umweltberichtes wird nicht explizit auch auf Alternativstandorte zu Standort LA 30 eingegangen.</p>	<p>Der am Standort La 30 ansässige Betrieb hat derzeit verteilt über das Gemeindegebiet und darüber hinaus Stallanlagen angepachtet. Dies erfordert einen hohen logistischen Aufwand und bedeutet für die Tiere zusätzlichen Stress, da diese beim Abtransport erst von den verschiedenen Standorten eingesammelt werden müsse. Mit der Entwicklung kompakt am Hauptstandort können die Betriebsabläufe effizienter gestaltet und der Stress für die Tiere reduziert werden. Eine solche Entwicklung ist jedoch nur am Hauptstandort sinnvoll, daher sind Erweiterungen an Alternativstandorten nicht weiterverfolgt worden. Dabei ist es nunmehr Zielsetzung dieser Planung, den bisher vorgesehenen alternativen Zweitstandort nordöstlich des bestehenden Betriebsstandortes nicht weiter zu nutzen und zu entwickeln, sondern die Aktivitäten an einem Standort zu bündeln. Damit werden auch zusätzliche Verkehre zwischen den Standorten vermieden.</p>
<p>Plan / textliche Festsetzungen Die textlichen Festsetzungen 4 und 5 sind ohne Regelungsinhalt. Die textliche Festsetzung Nr. 4 regelt Überschreitungsmöglichkeiten hinsichtlich der Baugrenzen. Die Baugrenze reicht allerdings bereits bis an den Rand des Plangebietes, sodass das gesamte Plangebiet überbaut werden kann. Die textliche Festsetzung Nr. 5 bezieht sich auf Flächen für die Landwirtschaft. Im Planbereich sind eben solche Flächen jedoch nicht gelegen bzw. festgesetzt. Bzgl. des Standortes LA 41 ist keine textliche Festsetzung bzgl. des Verhältnisses zum rechtskräftigen Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Festsetzungen ohne Regelungsinhalt werden gestrichen.</p> <p>Der Standort befindet sich im Teilgeltungsbereich 2, für diesen gelten die gleichen textlichen Festsetzungen wie für den TB 1A.</p>
<p>Umweltbericht Bzgl. des Standortes LA 41: Der Bauleitplan leidet unter einem Abwägungsmangel, wenn der Ausgleich der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht dauerhaft sichergestellt ist. Beim Ausgleich auf nicht in Eigentum der Gemeinde stehenden Fremdflächen gern. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB ist eine vertragliche Vereinbarung nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder eine sonstige geeignete Maßnahme nachzuweisen.</p>	<p>Wie in der Begründung unter Punkt 6.2 aufgeführt, wird durch die festgesetzten überbaubaren Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht unmittelbar vorbereitet, da sich die tatsächlichen Baumöglichkeiten erst nach § 35 BauGB ergeben. Ausgleichsmaßnahmen sind erst auf der nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) nachzuweisen. Hierzu wird der Bauherr im baurechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise führen.</p>
<p>Hinweis: Gern. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Umweltbericht). Dabei ist die Anlage I zum BauGB anzuwenden bzw. zu beachten.</p>	<p>Gegenstand der Änderung dieses vereinfachten Bebauungsplanes ist nur die Standortauswahl und die Standortfestlegung an sich, die tatsächlichen Baumöglichkeiten ergeben sich erst nach § 35 BauGB. Somit kann nur die Standortwahl Gegenstand</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Landkreis Emsland</p>	<p>vom 13.08.2019</p>
	<p>der Berücksichtigung und Abwägung der Umweltbelange im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange sein. Eine ggf. erforderliche weiterführende Umweltprüfung wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet. Es wird auf die Vermeidung von Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen gem. § 50 UVPG verwiesen. Eine Umweltprüfung liegt allerdings bereits zum Standort LA 30, Teilbereich B vor (Siehe hierzu auch die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise auf der Planzeichnung und die entsprechenden Ausführungen in der Begründung). Dieser Umweltbericht einschl. Anlagen ist Bestandteil der erneuten Auslegung.</p>
<p>Naturschutz und Forsten</p>	
<p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland bestehen gegen die 2. Änderung des o.g. B-Plans keine grundsätzlichen Bedenken. Die städtebauliche Steuerung zulässiger Vorhaben bezüglich ihrer Lage wird aus Sicht der UNB grundsätzlich begrüßt. Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Hinweise (Verhältnis zum Naturschutzrecht) sind sinnvoll und zweckmäßig. Ebenso sind Umwandlungen von Intensivgrünland zu Extensivgrünland und die Anlage von Heckenstrukturen naturschutzfachlich geeignete Kompensationsmaßnahmen. Bei geplanten Tierhaltungsanlagen innerhalb der festgelegten Baufenster handelt es sich naturschutzfachlich jeweils um Einzelfallentscheidungen. Das bedeutet, dass von Fall zu Fall bzw. von Bauvorhaben zu Bauvorhaben von der UNB zu prüfen ist, ob naturschutzfachliche Aspekte dem jeweiligen BV entgegenstehen. Die Eingriffsregelung wird im Einzelgenehmigungsverfahren abgearbeitet. Insbesondere weise ich ausdrücklich darauf hin, dass immissionsschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte in jedem Einzelgenehmigungsverfahren konkret beurteilt und beschrieben werden. Darüber hinaus können sich z.B. jederzeit neue gesetzliche Rahmenbedingungen ergeben, gemäß denen eine Zustimmung zu den jeweiligen BV seitens der UNB möglicherweise nicht erfolgen kann. Die künftig durch die Bauvorhaben (Tierhaltungsanlagen o. ä. m.) entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft (§14 BNatSchG) sind nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist in der Regel neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen nach dem aktuellen Stand abzu prüfen.</p>	<p>Gegenstand der Änderung dieses vereinfachten Bebauungsplanes ist nur die Standortauswahl und die Standortfestlegung an sich, die tatsächlichen Baumöglichkeiten ergeben sich erst nach § 35 BauGB. Diese Hinweise werden beachtet und sind abschließend im Einzelgenehmigungsverfahren abzuarbeiten.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Landkreis Emsland</p>	<p>vom 13.08.2019</p>
<p>Abfallwirtschaft Folgende textliche Formulierung zur Abfallentsorgung ist in die Planungsunterlagen aufzunehmen: <i>„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“</i> Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben: Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig. Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. < 80 m) nicht überschreiten.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
<p>Denkmalpflege Aus denkmalpflegerischer Sicht weise ich darauf hin, dass sich im Bereich des Plangebietes LA 11 zwei archäologische Fundstellen befinden. Die Fundstellen sind im Denkmalverzeichnis des Landes Niedersachsen unter der Denkmal-Nr. „454/1856.00003-F“ und Nr. „454/1856.00004-F“ registriert. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Landkreis Emsland</p> <p>Inwieweit in diesem und in den übrigen Plangebietern weitere archäologische Fundstücke/ Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931)44-0. - Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). 	<p>vom 13.08.2019</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
<p>03 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 26.03.2019, bleibt weiterhin gültig.</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips) in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Erdfallgefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben in den zwei Planungsbereichen kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den zwei Planungsbereichen teilweise setzungsempfindlicher Baugrund (Torf, Mudde, Schlick) an. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden</p>	<p>vom 23.07.2019 und 26.03.2019</p> <p>Diese Stellungnahme ist bereits in die Abwägung zur Vorbereitung der ersten Auslegung eingestellt worden.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>03 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeq.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>vom 23.07.2019 und 26.03.2019</p>
<p>04 Telekom Technik GmbH (1) die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel. 0800 3301 903, beraten lassen.</p>	<p>vom 07.08.2019</p> <p>Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>04 Telekom Technik GmbH (2) die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>vom 07.08.2019</p>

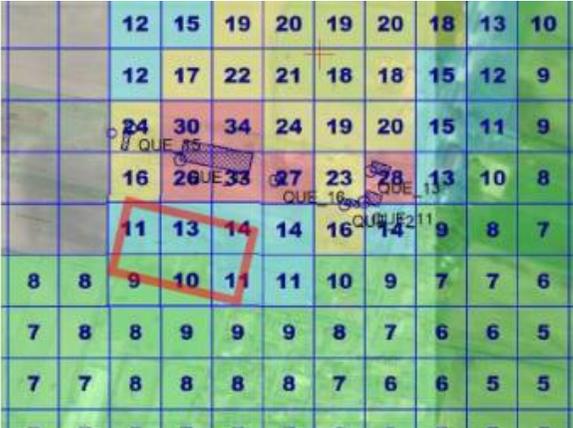
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>04 Telekom Technik GmbH (2)</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Tierhaltungsanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>vom 07.08.2019</p> <p>Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>07 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“ der Gemeinde Lathen ist die Anpassung einiger Baufenster zur Regelung von Tierhaltungsanlagen vorgesehen.</p> <p>Die Lage der zu ändernden Baufenster ist wie folgt:</p> <p>TB 1A (LA 30): westl. der Gemeindestr. „Wahner Straße“ gepl. Erschließung über Gemeindestraße „Wahner Straße“ und / oder ggf. über westl. angrenzenden Gemeindegeweg „Ströhnweg“, welcher südl. an die L 53 angebunden ist (L 53, Abs. 40 ~ Stat. 2.240 m)</p> <p>TB 1B (LA 30): westl. der Gemeindestr. „Wahner Straße“ gepl. Erschließung über Gemeindestraße „Wahner Straße“ und / oder ggf. über westl. angrenzenden Gemeindegeweg „Ströhnweg“, wie TB1A</p> <p>TB 2 (LA 41): östl. der Gemeindestr. „Wahner Straße“ gepl. Erschließung über Gemeindestraße „Wahner Straße“</p> <p>Die allgemeinen straßenbaulichen Belange sind in der Nachrichtlichen Übernahme unter Punkt 2 „Verhältnis zu Bundeautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraße“ sowie in der Begründung unter Punkt 11 „Verkehrliche Erschließung“ aufgeführt.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich, es wird lediglich erwähnt, dass die verkehrliche Erschließung der Fläche LA 30 (dies betrifft TB 1A und TB 1B) über die Gemeindestraße „Wahner Straße“ und ggf. über den westlich angrenzenden Gemeindegeweg „Ströhnweg“, welcher ausgebaut wird, erfolgen soll.</p>	<p>vom 23.07.2019</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Bauleitplanung, sondern sind in der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung zu beachten. Da eine Erschließung über die „Wahner Straße“ gesichert ist und die Zufahrt über den „Ströhnweg“ als Alternative und zur Entlastung der „Wahner Straße“ als Zufahrt zum Standort LA 30 ausgebaut werden soll; konkrete Entwurfsplanung liegen dazu nicht vor.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>07 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>Gegen die Erschließung über die „Wahner Straße“ bestehen keine Bedenken. Es wird um ergänzende Informationen zur geplanten Erschließungssituation über den westlich verlaufenden „Ströhnweg“ gebeten. Darin ist aufzulegen, in welcher Form ein Ausbau des „Ströhnweg“ vorgesehen ist.</p> <p>Zurzeit wird der gesamte innerdörfliche Verkehr auf die „Wahner Straße“ geführt, welche im Süden an die L 53 angebunden ist. Über den Knotenpunkt L 53 / „Wahner Straße“ wird der gesamte Verkehr aus Wahn in Richtung Lathen (westl.) bzw. in Richtung Sögel (östl.) geführt. Eine andere verkehrsgerechte Anbindung an die L 53 besteht im Ortsteil Wahn nicht.</p>	<p>vom 23.07.2019</p> <p>Hinsichtlich der Erschließung des Betriebes LA 30 ist im Ergebnis der bisherigen Beteiligungs-verfahrens und dazu erfolgter Abstimmungen folgendes festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäfts-bereich Lingen (NLStBV, GB Lingen) wird für den Fall der Anbindung des Betriebes LA 30 über den inzwischen ausgebauten Ströhnweg an die L 53 die Errichtung einer Linksabbiegespur auf Kosten der Gemeinde bzw. des Vorhabenträgers gefordert. • Hierzu hat es Ende 2019 zwischen Gemeinde und NLStBV Abstimmungsgespräche gegeben, in denen diese Forderung bestätigt worden ist. • Aus Sicht der Gemeinde kommt aus Kostengründen eine Linksabbiegespur in Trägerschaft der Gemeinde nicht in Betracht, so dass aus Sicht der Gemeinde eine Erschließung von Westen über den Ströhnweg nur Richtung Norden zur Hermann-Kemper-Straße möglich ist, es sei denn der Vorhabenträger übernimmt den Bau der Linksabbiegespur auf seine Kosten. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen; die verkehrliche Erschließung ist vom Vorhabenträger entsprechend sicherzustellen. • Im schalltechnischen Gutachten ist von folgenden Verkehrsbeziehungen ausgegangen worden: <ul style="list-style-type: none"> ○ An- und Abfahrt der Tiertransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg, ○ An- und Abfahrt der Futtermitteltransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg, ○ Anfahrt der Anlieferung Stroh und Abholung Mist über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße, ○ Anfahrt der Anlieferung Silage über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße. <p>Entsprechende Hinweise werden in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen; diese Auflagen sind durch den Vorhabenträger umzusetzen und sicherzustellen.</p>
<p>Bedingt durch den Ausbau des „Ströhnweges“ ist dann neben den Fahrzeugen von und zu der Tierhaltungsanlage auch vermehrt mit Verkehr aus dem Ort Wahn auf dem „Ströhnweg“ zu rechnen, da über die Gemeinestraße „Antoniusstraße“ ein Anschluss an diesen Weg besteht, welcher von den Verkehrsteilnehmern als Abkürzung in Richtung Lathen genutzt werden kann. Lediglich die letzten 120 m der „Antoniusstraße“ in Richtung „Ströhnweg“ sind derzeit nicht verkehrsgerecht ausgebaut.</p>	<p>Verweis auf die Ausführungen oben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht der Gemeinde kommt aus Kostengründen eine Linksabbiegespur in Trägerschaft der Gemeinde nicht in Betracht, so dass aus Sicht der Gemeinde eine Erschließung von Westen über den Ströhnweg nur Richtung Norden zur Hermann-Kemper-Straße möglich ist, es sei denn der Vorhabenträger übernimmt den Bau der Linksabbiegespur auf seine Kosten. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen; die verkehrliche Erschließung ist vom Vorhabenträger entsprechend sicherzustellen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>07 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>Beim Ausbau des „Ströhnweges“ ist der Knotenpunkt L 53 / „Ströhnweg“ im Zuge der L 53 bei Abs. 40 ~ Station 2.240 m aus den oben genannten Gründen nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) verkehrsgerecht mit einer Linksabbiegespur auf der L 53 auszubauen.</p> <p>Für den Ausbau ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der NLStBV - GB Lingen - und der Gemeinde Lathen erforderlich.</p> <p>Kostenträger für den Knotenpunktausbau ist gern. § 34 Abs. 1 NStrG die Gemeinde Lathen. Für die Aufstellung des Vereinbarungsentwurfes sind dem Geschäftsbereich Lingen die Bauausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Nach entsprechender Planabstimmung ist für den Knotenpunkt auf Kosten der Gemeinde ein Sicherheitsaudit der Planungsphase „Ausführungsentwurf“ gem. den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) durch einen zertifizierten Auditor samt einer Stellungnahme zum Auditbericht durchzuführen. Anschließend sind die Planunterlagen dem GB Lingen nochmals zur Überprüfung vorzulegen.</p> <p>Mit der Herstellung des Knotenpunktes darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.</p>	<p>vom 23.07.2019</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im schalltechnischen Gutachten ist von folgenden Verkehrsbeziehungen ausgegangen worden: <ul style="list-style-type: none"> ○ An- und Abfahrt der Tiertransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg, ○ An- und Abfahrt der Futtermitteltransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg, ○ Anfahrt der Anlieferung Stroh und Abholung Mist über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße, ○ Anfahrt der Anlieferung Silage über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße.
<p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen den Teilbereich 2 (LA 41) der Bebauungsplanänderung keine Bedenken.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner geforderten Auflage vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Dieses erfolgt nach der abschließenden Gesamtabwägung.</p> <p>Dieses wird beachtet.</p>
<p>17 Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> <p>Die Gemeinde Lathen plant die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen. Ziel ist weiterhin die Steuerung von Tierhaltungsanlagen durch Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen mit Ausschlusswirkung außerhalb der festgesetzten Sondergebiete.</p> <p>Auf der Grundlage der vorgesehenen Darstellungen der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen plant die Gemeinde Lathen mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 die Festsetzung von Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen (SO_T) und von Sondergebieten Viehhandlung (SO_V). In den Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 4 BauGB zulässig. Dies gilt auch für Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, die die Grenze der Vorprüfung nach der UVPG überschreiten.</p>	<p>vom 12.07.2019</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>17 Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>vom 12.07.2019</p>
<p>In den Sondergebieten Viehhandlung sind gewerbliche Tierhandlungsbetriebe mit ihren Nebenanlagen zulässig. Die Änderung des Bebauungsplanes ist notwendig geworden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abgrenzung bzw. der Zuschnitt der Baufenster nicht mit den Bauvorhaben übereinstimmt, da z.B. aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Verschiebung erforderlich ist, das Bauvorhaben nicht so in dem Baufenster realisierbar ist wegen Anforderungen bezüglich Eingrünung und Brandgasse oder aus anderen Gründen. • Betriebe, die seinerzeit die Kriterien nicht erfüllten, jetzt jedoch konkrete Bauabsichten haben, neue Baufenster zugeteilt bekommen. 	
<p>LA 30 Am Standort LA 30 befindet sich seit vielen Jahren ein Tierhandel auf einer Hofstelle. Auf der Hofstelle wurden in dem Bebauungsplan Nr. 56 die bestehenden Gebäude als Sondergebiet LA 30 dargestellt. Neben dem Viehhandel mit zeitweiliger Unterbringung der Tiere wird auch Tierhaltung betrieben. Aus diesem Anlass war eine Tierhaltungsanlage in einem Sondergebiet LA 30a geplant. Der Betrieb plant nun die weitere Entwicklung nur auf der Hofstelle. Aus diesem Grund ist vorgesehen den östlichen Teil als Sondergebiet Viehhandel und den westlichen Teil als Sondergebiet Tierhaltungsanlage darzustellen. Im Rahmen der Restriktionsanalyse wird der geforderte Siedlungsabstand nicht eingehalten. In unmittelbarer Nähe der Sonderbaufläche liegen Wohnhäuser und ein Bebauungsgebiet. In der Begründung sind Auszüge aus einem vorliegenden Immissionsschutzgutachten. Danach sind die geplanten Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf Geruch realisierbar.</p>	
<p>LA 41: Auf dieser Hofstelle hat ein Betreiberwechsel stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 wurde der Standort nicht berücksichtigt. Der Landwirt plant neben der vorhandenen Tierhaltung einen Kälbermaststall.</p>	
<p>Grundsätzlich wird es positiv gesehen, dass die Sonderbauflächen entsprechend der sich ändernden Gegebenheiten, die sich im Bauantragsverfahren ergeben, angepasst werden. Auch die Festlegung von Sonderbauflächen für Betriebe, die die Kriterien ursprünglich nicht erfüllt haben, wird befürwortet.</p>	
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung. Es bestehen aber Bedenken, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren, aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung, nicht erfüllt werden können.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung wird als Angebotsplan aufgestellt, dabei kann nur eine Beurteilung auf Grundlage der vorliegenden Fachgutachten erfolgen, eine Prüfung der gesetzlichen Anforderungen wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet. Zu den Änderungsbereichen liegen zudem Gutachten vor – siehe Begründung.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>20 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>vom 05.07.2019</p>
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	
<p>Die Baufläche befindet sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle 91 Meppen. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>Hinweis wird in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen.</p>
<p>24 Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Lathen-Wahn</p>	<p>vom 08.08.2019</p>
<p>Gegen den am 09. Juli 2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“ 2. Änderung möchten wir als Vertreter der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Lathen-Wahn folgende Einwände vorbringen: (Eine Kopie dieses Schreibens ergeht an den Landkreis zur Kenntnis)</p>	
<p>Bereits in der Vergangenheit ist es bei Beisetzungen auf dem Friedhof unserer Gemeinde zu Störungen durch blökende Rinder/Kühe und Maschinenlärm gekommen, verursacht durch die in Sichtweite befindliche Viehhandlung. Entsprechende Reklamationen sind beim Kirchenvorstand von Besuchern einiger Beisetzungen eingegangen. Bislang wurden diese Störungen als dorf- und damit auch ortsübliche Geräuschkulisse behandelt und dargestellt. Wir fürchten nunmehr jedoch durch die geplanten Tierhaltungsanlagen in industrieller Dimension in unmittelbarer Entfernung zum Friedhof eine dauerhafte Beschallung mit Tiergeräuschen und Motorenlärm durch Versorgungsfahrzeuge bei Fütterungen, Be- und Entladungen, etc.</p>	<p>Es liegt zum Verkehrslärm/Betriebslärm ein schallt. Gutachten des Büros Zech vor, welches Bestandteil der nunmehr durchzuführenden erneuten Offenlage wird. Dieses Gutachten kommt zu folgender Gesamteinschätzung: <i>„Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob bei Betrieb des geplanten landwirtschaftlichen Betriebes im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm unter Berücksichtigung einer möglicherweise vorliegenden, relevanten Vorbelastungssituation eingehalten werden.“</i> <i>Grundlage für die Beurteilungen sind die vorgelegten Planungsunterlagen für die Anlage, Angaben des Anlagenbetreibers zu den zu erwartenden Betriebsbedingungen sowie Schallausbreitungsberechnungen unter Zugrundelegung der angegebenen Betriebsbedingungen sowie der örtlichen und topografischen Verhältnisse.</i></p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>24 Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Lathen-Wahn</p>	<p>vom 08.08.2019</p>
	<p><i>Die vorliegende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass durch den gesamten geplanten Betrieb Landwirtschaft und Viehhandels GmbH & Co. KG - unter Berücksichtigung der schalltechnischen Vorgaben und Hinweise gemäß Kapitel 6 - keine unzulässigen Schallimmissionen gemäß TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen sind keine Überschreitung der hierfür zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten.“</i></p> <p>Insoweit ist die Einschätzung abzuleiten, dass dieses auch für die Nutzung und den Betrieb des Friedhofes gilt.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Aufgrund der räumlichen Nähe und der hohen Tieranzahl ist auch eine entsprechende Geruchsbelästigung sehr wahrscheinlich. Der Friedhof als ein spiritueller Ort der Ruhe und Besinnung verliert dann seinen Charakter und hierfür vorgesehenen Sinn. Angehörigen wird damit die Möglichkeit genommen sich würdevoll und angemessen von Ihren lieben Verstorbenen zu verabschieden, und bei späteren Besuchen besinnliche Zwiesprache zu halten. Besucher des Friedhofes werden durch Lärm und Gestank abgeschreckt.</p>	<p>Zu dieser Fragestellung ist auf das Geruchsgutachten zu verweisen, wonach im Bereich des Friedhofes die Geruchswahrnehmungshäufigkeit unter 15 % der Jahresstunden liegt:</p>  <p>Zu dieser Frage gibt es nach erfolgter Recherche eher eine nur begrenzte Rechtsprechung, das Verwaltungsgereicht Gera hat in einer Entscheidung von 2003 (Az.: 4 K 437/99 GE) u.a. festgestellt:</p> <p>„Nach den Feststellungen des Gutachters beträgt die Geruchswahrnehmungshäufigkeit auf dem Friedhof durchweg unter 20 % der Jahresstunden. Dies ist hinnehmbar, weil bei einem Friedhof nicht von einer Dauernutzung durch Menschen auszu-</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>24 Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Lathen-Wahn</p>	<p>vom 08.08.2019</p>
<p>Der Friedhof wurde von unseren Eltern und Großeltern als Waldfriedhof im Jahre 1957 angelegt. Viele Bäume sind daher über 60 Jahre alt. Es handelt sich hierbei um ein Wäldchen mit Ahorn, Buchen Eichen, Lärchen, Fichten, Kiefern, Birken und einer kleinen Population der im Emsland selten anzutreffenden Sichel-tannen. Dieser Wald ist - durch Sichtungen und Rufsignale nachgewiesen - Heimat verschiedener Eulenarten (Waldkauz und/oder Waldohreule, Schleiereule), verschiedener Singvögel und Fledermäusen. Sicherlich sind auch viele andere Tierarten und Kleinlebewesen anzutreffen. Da es sich u.E. um ein ökologisch wertvolles Biotop handelt, halten wir zumindest eine weitergehende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für erforderlich, um den Einfluss der geplanten Tierhaltungsanlagen auf dieses Biotop zu untersuchen. Die im Umweltbericht auf Seite 45 angesprochene saP ist leider nicht auffindbar. Der Umweltbericht ist eher von allgemeiner Natur und wird dem hier vorliegenden Vorhaben mit einem enormen Eingriff in Natur und Umwelt nicht gerecht. In der avifaunistischen Erfassung sind die oben benannten Arten nicht berücksichtigt. Üblich und erforderlich ist eine methodisch-wissenschaftliche Erfassung der Arten vor Ort in einem Zeitraum von mindestens 12 Monaten.</p>	<p>gehen ist. Die Schutzwerte, die in den genannten Richtlinien vorgegeben sind, gehen von einer Dauernutzung durch Menschen aus. So führt die vorläufige Thüringer Richtlinie zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen vom 9. Mai 2001 ausdrücklich aus, dass sonstige Gebiete, die nicht in der Tabelle genannt sind und an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, hinsichtlich ihres jeweiligen Schutzanspruches einzuordnen seien. Daraus folgt zugleich, dass für Gebiete, an denen sich Personen nur vorübergehend aufhalten, eine andere Bewertung erforderlich ist.“ Da die hier geplante Anlage noch deutlich unterhalb der hier angesprochenen Grenzwerte liegt, geht die Gemeinde davon aus, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen für die Nutzung des Friedhofs vorliegen. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Der Friedhof wurde von unseren Eltern und Großeltern als Waldfriedhof im Jahre 1957 angelegt. Viele Bäume sind daher über 60 Jahre alt. Es handelt sich hierbei um ein Wäldchen mit Ahorn, Buchen Eichen, Lärchen, Fichten, Kiefern, Birken und einer kleinen Population der im Emsland selten anzutreffenden Sichel-tannen. Dieser Wald ist - durch Sichtungen und Rufsignale nachgewiesen - Heimat verschiedener Eulenarten (Waldkauz und/oder Waldohreule, Schleiereule), verschiedener Singvögel und Fledermäusen. Sicherlich sind auch viele andere Tierarten und Kleinlebewesen anzutreffen. Da es sich u.E. um ein ökologisch wertvolles Biotop handelt, halten wir zumindest eine weitergehende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für erforderlich, um den Einfluss der geplanten Tierhaltungsanlagen auf dieses Biotop zu untersuchen. Die im Umweltbericht auf Seite 45 angesprochene saP ist leider nicht auffindbar. Der Umweltbericht ist eher von allgemeiner Natur und wird dem hier vorliegenden Vorhaben mit einem enormen Eingriff in Natur und Umwelt nicht gerecht. In der avifaunistischen Erfassung sind die oben benannten Arten nicht berücksichtigt. Üblich und erforderlich ist eine methodisch-wissenschaftliche Erfassung der Arten vor Ort in einem Zeitraum von mindestens 12 Monaten.</p>	<p>Es liegt eine saP vor, die auch Bestandteil der erneuten Auslegung wird. Der Gutachter stellt in der Zusammenfassung fest: „Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.“ Die genannten Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V3) sind: Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen: <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. • Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 </p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>24 Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Lathen-Wahn</p>	<p>vom 08.08.2019</p>
	<p><i>BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</i> <p>Diese Aussagen werden in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p>
<p>Unsere Bedenken und Befürchtungen sind insgesamt sehr groß, dass der Friedhof nach Errichtung der großen Tierhaltungsanlagen nicht mehr als solcher genutzt werden kann. Wir halten den Abstand der geplanten Tierhaltungsanlagen zum Friedhof für viel zu gering.</p>	<p>Im Ergebnis wird aus den vorgenannten Gründen nicht von einer unzulässigen Beeinträchtigung des Friedhofs ausgegangen.</p>
<p>28 EWE NETZ GmbH</p>	<p>vom 09.07.2019</p>
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>28 EWE NETZ GmbH</p> <p>freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	<p>vom 09.07.2019</p>
<p>31 Wasserverband Hümmling</p> <p>Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.</p> <p>Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p>	<p>vom 15.07.2019</p> <p>Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>43 NABU Emsland / Grafschaft Bentheim</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des, B-Plans Nr, 56 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung gibt der NABU-Regionalverband Emsland/Grafschaft Bentheim sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbands Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Erhard Nerger. Der Landesverband Niedersachsen des NABU wird vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann.</p>	<p>vom 08.08.2019</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>43 NABU Emsland / Grafschaft Bentheim</p> <p>1. Unvollständigkeit der ausgelegten Unterlagen - Fehlerhafte öffentliche Auslegung</p> <p>Laut der öffentlichen Bekanntmachung (ausgehängt am 1.7.19) waren die Unterlagen auch im Internet einsehbar. Wie bereits an der Nummerierung erkennbar ist (s. Abb. 1) fehlten bei den im Internet eingestellten Dateien mehrere Unterlagen. Dies gilt insbesondere für das Immissionsschutzgutachten, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer vom 21.11.2017, der Umweltbericht für Teilbereich LA 30, Teil Tierhaltung und Teilbereich LA 41 sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Hierbei handelt es sich um einen massiven Verfahrensfehler. Die öffentliche Auslegung ist daher zu wiederholen.</p>  <p>Abb.1 Auszug aus der Internetseite der Gemeinde (http://sg-lathen.de/verwaltung/rathaus/bauleitplanung-laufende-verfahren/)</p> <p>Denn bei den fehlenden Unterlagen handelt es sich durchaus um entscheidungserhebliche Angaben. So ist beispielsweise die Methodik der Gutachten entscheidend für das Ergebnis. So bestimmen die Eingabeparameter bei der Berechnung der Immissionsprognose wesentlich die zu erwartenden Immissionswerte. Und der Umfang der Bestandserfassung bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zeigt, ob überhaupt alle betroffenen Tiergruppen (Brutvögel mit tag- und nachtaktiven Arten, Gastvögel, Amphibien, Reptilien, Säugetiere...) erfasst wurden. Da diese Angaben in den ausgelegten Planungsunterlagen fehlen, sind die dargestellten Ergebnisse nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Immissionswerte und artenschutzrechtlichen Belange zeigen jedoch auch, ob das Vorhaben, das mit dem Bebauungsplan ermöglicht werden soll, überhaupt verwirklicht werden kann.</p>	<p>vom 08.08.2019</p> <p>Die fehlenden Unterlagen lagen zur Einsicht im Rathaus zur Verfügung. Da zwischenzeitlich das Immissionsschutzgutachten überarbeitet worden ist, wird die Auslegung dennoch wiederholt und die Unterlagen werden auch vollständig im Internet zur Verfügung gestellt.</p> <p>Es liegt eine saP vor, die auch Bestandteil der erneuten Auslegung wird. Der Gutachter stellt in der Zusammenfassung fest: <i>„Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.“</i></p> <p>Die genannten Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V3) sind: <i>Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</i> • <i>Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</i> • <i>Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</i> <p>Im Übrigen ist die Bestandserfassung nach den hierzu abgestimmten Kriterien durchgeführt worden. Diese Aussagen werden in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>43 NABU Emsland / Grafschaft Bentheim</p>	<p>vom 08.08.2019</p>
<p>Vorsorglich sei noch auf folgenden Punkt hingewiesen: Sollte die Samtgemeinde, die Auffassung vertreten, dass allein die in der Gemeinde ausgelegte Papierversion maßgeblich für die Vollständigkeit der Unterlagen sei, so hätte darauf in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Das stellt seinerseits einen erheblichen Fehler dar. Also wäre auch in dem Fall die öffentliche Auslegung zu wiederholen.</p>	<p>Siehe oben, es wird eine erneute Offenlage nach den Bestimmungen des BauGB durchgeführt.</p>
<p>2. Auslegungszeitraum bürgerunfreundlich Des Weiteren ist zu bemängeln, dass die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 9.7. bis 9.8.2019 erfolgte. Dieser Zeitraum liegt vollständig in den niedersächsischen Sommerschulferien. Eine öffentliche Auslegung während der Schulferien ist zwar rechtlich möglich, spricht aber keinesfalls für eine Dialogfreundlichkeit der Samtgemeinde. Denn es ist regelmäßig zu erwarten, dass sowohl die Öffentlichkeit und Vertreter der Umweltverbände als auch die betroffenen Anwohner zu dieser Zeit zu einem großen Teil verreist sind. Daher wäre die Samtgemeinde gut beraten, auch aus diesem Grund die öffentliche Auslegung zu wiederholen.</p>	<p>Im Rahmen der Auslegung sind zahlreiche Stellungnahmen auch aus der Öffentlichkeit eingegangen. Die Gemeinde Lathen sieht daher keinesfalls die Bestätigung eines bürgerunfreundlichen Auslegungszeitraums.</p>
<p>3. Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung nicht eingehalten Der Begründung zum B-Plan ist zu entnehmen, dass grundsätzlich bei allen Sondergebieten „Tierhaltung“ in der Gemeinde ein Vorsorgeabstand von 400 m zur Wohnbebauung eingehalten werden soll. Dieser Planungsgrundsatz wird jedoch bei den beiden hier betroffenen Sondergebieten nicht eingehalten (s. S. 13 der Begründung).</p>	<p>Hierzu ist auf die Begründung zu verweisen, wonach dargelegt ist, dass Ausnahmen möglich sind, wenn Entwicklungen an einem bestehenden Standort erfolgen sollen. Da am Standort LA 30 und LA 41 bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden waren, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung zur Ausweisung weitere Flächen am Standort innerhalb des Vorsorgeabstandes von 400 m gegeben.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>43 NABU Emsland / Grafschaft Bentheim</p> <p>4. Berücksichtigung des Schutzgutes Gastvögel nicht erkennbar</p> <p>Die geplanten Sondergebiete befinden sich einem Bereich, der laut NLWKN- Server ein für Gastvögel wertvoller Bereich ist und als Teilgebiet „Melstuper Beeke“ mit „Status offen“ geführt wird. Dies besagt, dass für diesen Bereich keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vorliegen, um eine Einstufung zu treffen (s. Abb. 2). Es ist also durchaus möglich, dass der Bereich von großer Bedeutung für Gastvögel ist. Inwieweit eine Bestandserfassung im Zuge der saP vorgenommen wurde oder überhaupt eine Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt ist, war den ausgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen, (s. hierzu auch unter Punkt 1)</p> <div data-bbox="174 579 1048 1161" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Datenbewertung und -herausgabe: Gastvögel <small>FÜR GASTVÖGEL BEDEUTSAME LEBENSRAÜME - STAND: 2018</small></p> <p>Datenherausgabe Die Darstellung der avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvogel finden Sie hier als interaktive Karte. Die GIS-Daten (Shape Files) zu den Gebieten stehen Ihnen auf den Seiten des MU zum Download zur Verfügung. Die Bewertungsformulare mit einer Auflistung der Vogelartenvorkommen für die einzelnen Teilgebiete werden Ihnen weiter unten auf dieser Seite zum Download bereitgestellt.</p>  <p>Blässgänse</p> <p>Datenbewertung Die quantitativen Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen sind incl. Herleitung und Erläuterung der Anwendung im Infodienst 2/2013 dargestellt. Die aktuellen Kriterien wurden in regionaler Differenzierung und unter Berücksichtigung der Verbreitungs- und Häufigkeitsmuster der Arten ermittelt. Die Tabelle „Quantitative Kriterien für die einzelnen Arten“ aus dem Infodienst finden Sie hier zum Download.</p> <p>Bei der derzeit vorliegenden landesweiten Bewertung der bedeutsamen Gastvogel-Lebensräume wurden Daten aus dem Zeitraum 2008 bis 2018 zugrunde gelegt und auf Basis der aktuellen Kriterien eingestuft.</p> <p>Aus den im Rahmen des Niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramms gemeldeten Daten wurden für die Bewertung eines Gebietes die aktuellsten Daten aus einem Zeitabschnitt von fünf Jahren (je nach Datenlage und Bearbeitungsstand) zur Bewertung herangezogen.</p> <p>Im Rahmen des Niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramms werden keine landesweit flächendeckenden regelmäßigen Kartierungen durchgeführt, sondern es handelt sich um eine Datensammlung von ehrenamtlichen und z. T. beauftragten Bestandserfassungen in den definierten Zählgebieten.</p> <p>Grundsätzlich gilt für alle Bewertungsstufen, dass ein Gebiet nur dann eine bestimmte Bedeutung erreicht, wenn mindestens für eine Art das entsprechende Kriterium in der Mehrzahl der untersuchten Jahre erreicht wird.</p> <p>Für Gebiete mit dem Attribut „Status offen“ liegen keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vor, so dass keine Einstufung erfolgen konnte. <u>Dies besagt nicht, dass die Bereiche keine avifaunistische Bedeutung haben.</u></p> <p>Die Abgrenzungen der Teilgebiete sollten bei neuerlichen Erfassungen / Meldungen möglichst berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Bewertung der für Gastvögel bedeutsamen Lebensräume ist zu beachten, dass die vorgenommene Einteilung der Zählgebiete als kleinste Einheit für die Bewertung verwendet wurde. I. d. R. ist für rastende Vögel aber ein größerer Raum bzw. ein Gebiet in seiner Gesamtheit naturschutzfachlich zu betrachten. Somit sind oftmals mehrere Zählgebiete gemeinsam zu berücksichtigen.</p> <p>Artikel-Informationen Ansprechpartner/in: Katja Behm Nds. Landesbetrieb für Wasserversorgung, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim Göttinger Chaussee 76 A D-30453 Hannover Tel: +49 (0)511 / 3034-3013 Fax: +49 (0)511 / 3034-3507</p> <p> E-Mail an Ansprechpartner/in</p> </div> <p>Abb. 2: Auszug aus Internet -Auftritt des NLWKN (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/staatliche_vogelschutzwaerte/vogelarten_erfassungsprogramm/datenbewertung_und_herausgabe/gastvogel/datenbewertung_und--herausgabe-gastvoegel-172096.html)</p>	<p>vom 08.08.2019</p> <p>Gegenstand der Änderung dieses vereinfachten Bebauungsplanes ist nur die Standortauswahl und die Standortfestlegung an sich, die tatsächlichen Baumöglichkeiten ergeben sich erst nach § 35 BauGB. Somit kann nur die Standortwahl Gegenstand der Berücksichtigung im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange sein. Eine ggf. erforderliche weiterführende Umweltprüfung und Betrachtung der Artenschutzbelange wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet. Es wird auf die Vermeidung von Doppelfürungen auf den verschiedenen Planungsebenen gem. § 50 UVPG verwiesen. Im Übrigen gibt es keine Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren der Fachbehörden, wonach hier Gastvögel zu erfassen seien (siehe auch saP).</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen.</p>
<p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.